

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der trans-o-flex ThermoMed Austria GmbH  
(Stand 01.04.2026)**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge mit der trans-o-flex ThermoMed Austria GmbH (ThermoMed) über alle Leistungen, insbesondere die Übernahme, die Behandlung, den Umschlag, die Lagerung sowie die Auslieferung von temperaturgeführten Sendungen im Temperaturbereich +2°C bis +8°C sowie +15°C bis + 25°C bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger. Sendungen für andere Temperaturbereiche werden ausschließlich nach separater Vereinbarung mit ThermoMed übernommen.
- 1.2 Die Abwicklung der Dienstleistungen erfolgt im Rahmen des ThermoMed Systems, zu welchem auch externe Systempartner gehören. Diese führen die Transporte, Übernahmen, Auslieferungen und Warenumschnitte als Subunternehmer für ThermoMed durch. Soweit damit im Folgenden auf die ThermoMed Bezug genommen wird, ist damit immer auch dieses ThermoMed System gemeint.
- 1.3 Soweit vorliegend in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) soweit nicht zwingende Bestimmungen wie die CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) zwingend vorrangig gelten. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftraggeber erklärt sich weiters damit einverstanden, dass diese AGB für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen.

**2. Sendungsvorgaben / Ausschlüsse**

- 2.1. Die Maß und Gewichtsbeschränkungen, der durch ThermoMed transportieren Güter, unterliegen regelmäßigen Systemkontrollen und werden durch ThermoMed definiert. Die zum Versand übergebenen Packstücke müssen kompakt und stapelbar sein, Paletten müssen kompakt sein. Das minimale sowie maximale Gewicht, Gurtmaße und Abmessungen ergeben sich aus der jeweils zur Auftragserteilung gültigen Anlage „Maße und Gewichte – ThermoMed“ (abrufbar unter [https://www.trans-o-flex.com/wp-content/uploads/TMAT\\_V\\_AGB\\_Anlage-Masse-und-Gewichte\\_Stand\\_092023.pdf](https://www.trans-o-flex.com/wp-content/uploads/TMAT_V_AGB_Anlage-Masse-und-Gewichte_Stand_092023.pdf)).
- 2.2. Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung sind von der Beförderung national und international ausgeschlossen:
- Gefahrgut
  - Sendungen von Verbrauchern
  - Packstücke mit unzureichender Verpackung, Kennzeichnung oder Sendungsdaten

- Güter von besonderem Wert, z.B. Edelmetalle, echter Schmuck, Geld, Münzen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Pelze, Urkunden, Dokumente, Wertpapiere, Kredit- und Telefonkarten (Valoren II. Klasse)
- Packstücke, deren Inhalt, Beförderung oder äußere Gestaltung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen
- Schusswaffen, Explosivstoffe und Militärgüter
- Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden hervorgerufen werden können
- Lebende oder tote Tiere und Pflanzen, menschliche Überreste, Körperteile oder Organe, verderbliche Güter jeder Art
- Unverpacktes Umzugsgut

Ausgeschlossen sind darüberhinaus im internationalen Verkehr zusätzlich:

- persönliche Effekte und Carnet-ATA-Waren, Lieferungen gegen Akkreditiv oder FCR
- Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Länder ausgeschlossen ist
- Güter, die vom Auftraggeber gemäß Art. 24 CMR und/oder Art. 26 CMR deklariert werden, gleiches gilt für Wert- und Interessendeklarationen gemäß des Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen. Es ist unzulässig, Waren zu übergeben, denen ein Frachtbrief mit Wertangaben nach Art. 24 und/oder Art. 26 CMR beigelegt ist. Der Fahrer hat keine Vertretungsmacht, für die ThermoMed einen solchen Auftrag anzunehmen. Die Vereinbarung einer Wert- oder Interessendeklaration ist nicht möglich. ThermoMed widerspricht ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessendeklaration und jedem Verzicht auf Haftungshöchstgrenzen.
- Sendungen, Packstücke oder Ladeeinheiten, deren Warenwert die gemäß diesen AGB festgelegte Höchstgrenze überschreitet.

- 2.3. Die Übernahme von Waren gemäß Ziff. 2.2. stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar. Der Auftraggeber ist vor Übergabe zur Prüfung und Anzeige gegenüber ThermoMed verpflichtet, ob es sich um ausgeschlossene Güter handelt. In Zweifelsfällen hat er ThermoMed zu informieren und von dort eine Entscheidung einzuholen.

2.4. Wertgrenze je Packstück / Ausschluss hochpreisiger Sendungen

2.4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der ThermoMed keine Sendungen, Packstücke oder Ladeeinheiten zu übergeben, deren Warenwert EUR 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro) je Packstück bzw. Ladeeinheit übersteigt.

2.4.2 Warenwert ist der Rechnungswert, ersatzweise der Marktwert der Ware, jeweils am Ort und zum Zeitpunkt der Übergabe an ThermoMed.

2.4.3 Sendungen, Packstücke oder Ladeeinheiten mit einem Warenwert von mehr als EUR 50.000,00 je Packstück bzw. Ladeeinheit sind von der Beförderung ausgeschlossen. Ein hierauf gerichteter Transportauftrag kommt insoweit nicht zustande. ThermoMed ist berechtigt, die Übernahme solcher Sendungen zu verweigern oder bereits übergebene Sendungen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers zurückzustellen oder zu retournieren.

2.4.4 ThermoMed ist nicht verpflichtet, den Warenwert der übergebenen Sendungen zu überprüfen oder zu ermitteln. Der Auftraggeber hat ThermoMed auf Verlangen geeignete Nachweise über den Warenwert, insbesondere Rechnungen oder Lieferscheine, vorzulegen.

2.4.5 Für gemäß dieser Bestimmung ausgeschlossene Sendungen wird von ThermoMed keine Versicherung eingedeckt; ein Anspruch des Auftraggebers auf Versicherungsschutz oder auf Abschluss einer Transportversicherung besteht nicht. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, insbesondere nach der CMR, bleiben unberührt.

2.4.6 Verstößt der Auftraggeber gegen die vorstehenden Bestimmungen, stellt er ThermoMed von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung, frei, soweit diese auf der Überschreitung des zulässigen Warenwertes oder der pflichtwidrigen Übergabe einer ausgeschlossenen Sendung beruhen.

**3. Pflichten des Auftraggebers**

3.1 Jedes Packstück ist vom Auftraggeber mit einem von ThermoMed zugelassenen und vollständig ausgefüllten Etikett zu versehen und insbesondere eindeutig hinsichtlich des Temperaturbereichs (+2°C bis +8°C oder +15°C bis + 25°C) zu kennzeichnen.

3.2 Bis spätestens um 18:30 Uhr am Tag der Übernahme der jeweiligen Packstücke sind von dem Auftraggeber die korrespondierenden Sendungsdaten der ThermoMed auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Angaben zum Auftraggeber und Empfänger, der Sendungsnummer sowie dem Temperaturbereich sind immer erforderlich. Werden Zusatzleistungen gewünscht, sind diese ebenfalls anzugeben. Fehler und Schäden aufgrund fehlerhafter Kennzeichnung bzw. fehlender oder verspäteter Datenübermittlung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern die elektronischen Sendungsdaten unvollständig, fehlerhaft, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorliegen, ist ThermoMed berechtigt, entweder die Beförderung durchzuführen oder die Beförderung abzulehnen und die Sendung bis zum Eingang der vollständigen und korrekten Sendungsdaten zwischenzulagern. ThermoMed ist berechtigt, für hierdurch verursachten Zusatzaufwand einen aufwandsgerechten Zuschlag zu belasten.

3.3 Die Verpackung (auch bei Abholaufträgen) ist in der Verantwortung des Auftraggebers. Diese muss sowohl den Anforderungen des Massentransportes, insbesondere für die Sortierung auf einer automatischen Paketsortieranlage, und den Temperaturanforderungen angemessen sein und das Gut hinreichend gegen jeden Zugriff auf den Inhalt, ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren, schützen. ThermoMed kann aufgrund der vorgegebenen kurzen Übernahmezeiten die Verpackung nicht im Einzelnen prüfen, behält sich aber das Recht vor, im Einzelfall Verpackungen als unzureichend zurückzuweisen.

3.4 Die Sendungen hat der Auftraggeber in einem - entsprechend dem für das zu transportierende Gut jeweils beauftragten Temperaturbereich - vortemperierten Zustand zu übergeben. Dies schließt auch die Vortemperierung der Versandverpackung, des Füllmaterials, ggf. der Sicherungs- und Ladehilfsmittel sowie eventuellen Leerguts (Ladehilfsmittel) ein. Die Entgegennahme der Sendungen durch ThermoMed enthält kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Übergabe bzw. genügend vortemperierten Umfangs.

3.5 Zu übernehmende Sendungen sind bis 17:00 Uhr bereitzustellen. Andere Übernahmezeiten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

3.6 Der Auftraggeber hat bei dem Versand von Zollgut alle Papiere vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt beizufügen, die für eine zollamtliche Abwicklung erforderlich sind. Für den Inhalt dieser Begleitpapiere ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

**4. Leistungsumfang / operative Abwicklung**

4.1 Die Leistung umfasst die Besorgung der Beförderung, die Übernahme, den Umschlag, die Distribution und die Besorgung der Zustellung von Sendungen werktätlich von Montag bis Freitag; weitere Dienstleistungen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

Der Einzelauftrag selbst erfolgt durch die Übergabe des Gutes durch den Auftraggeber an ThermoMed bei der regelmäßigen Übernahme zu den festgelegten Zeiten bzw. bei Anlieferung des Auftraggebers selbst. Der genaue Umfang des Auftrages bestimmt sich aus den elektronisch übermittelten Daten des Auftraggebers, vorbehaltlich der ggfs. korrigierenden Feststellungen der ThermoMed bei Eingang der Ware im Umschlagszentrum.

ThermoMed ist berechtigt, einen Auftrag abzulehnen, wenn er nicht den vertraglich vereinbarten Vorgaben entspricht. Soweit keine Mindestmengenvorgaben vereinbart sind, ist ThermoMed jederzeit berechtigt, einen Auftrag abzulehnen.

4.2 Die Übernahme von Sendungen mit einer anderen Frankatur als „frei Haus“ bedarf einer besonderen Vereinbarung.

4.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert werden. Da aufgrund dieser Form der Massenförderung nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden kann, akzeptiert der Auftraggeber als ordnungsgemäßen Organisationsverlauf, dass die Schnittstellenkontrollen durch die ThermoMed nur nach Maßgabe der Ziff. 4.6.- 4.8. durchgeführt werden.

4.4 Pakete werden nur bis zu einer Anzahl von 10 Paketen einzeln übernommen. Sofern mehr als 10 Pakete vom Auftraggeber übergeben werden, sind diese auf einer Palette (Mischpalette) zusammenzufassen.

Sofern der Auftraggeber einzelne Pakete und auch Paletten übergibt, erfolgt die rechtlich verbindliche Übernahme aller Packstücke erst mit der Einschleusung.

Sofern mit dem Auftraggeber verabredet ist, dass ThermoMed jeweils Ladebehälter (Sattelaufleger/Wechselbrücken) beim Auftraggeber bereitstellt, wird der Behälter vom Auftraggeber beladen und verplombt. Der beladene Behälter wird dann gemäß den vereinbarten Übernahmezeiten abgezogen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Ware im Behälter ordnungsgemäß gestaut und gesichert ist. Die Übergabe des Ladebehälters wird entsprechend dokumentiert.

Konnte der Fahrer die Beladung im Einzelfall nicht beobachten, z.B. bei der Übernahme verplombte Behälter, findet keine Dokumentation der physischen Übernahme auf der Ebene von Packstücken statt. Dies geschieht dann erstmals im Rahmen der Einschleusung.

4.5 Soweit der Fahrer bei Übernahme die Anzahl der Packstücke (beschränkt jedoch auf eine maximale Zahl von 10 Packstücken pro Übernahme und keine weiteren Paletten oder Behälter) auf sichtbare Schäden und Anzahl überprüfen konnte und dies auf dem Übernahmeschein quittiert hat, gilt diese jeweilige Anzahl als für beide Parteien verbindlich und äußerlich unversehrt übernommen.

Sofern der Fahrer bei der Übernahme von Komplettpaletten die Beladung beobachten kann und die Zahl der übernommenen Komplettpaletten auf dem Übernahmeschein quittiert, gilt die Zahl der Komplettpaletten als vollständig und unbeschädigt übernommen, wenn der Fahrer auf dem Übernahmeschein nicht entsprechende Bemerkungen eingetragen hat.

Wenn der Auftraggeber verschlossenen Einheiten, Mischpaletten oder einzelne Pakete und Paletten übergibt, erfolgt die rechtsverbindliche Übernahme dieser Pakete sowie Paletten und damit der Beginn der Obhut durch ThermoMed erst mit der Einschleusung.

Einschleusung bedeutet, dass alle Packstücke, die beim Kunden abgeholt oder vom Kunden angeliefert im Hauptumschlagsbetrieb der ThermoMed ankommen – im Ausland kann dieser Hauptumschlagsbetrieb (HUB) von einem Systempartnern betrieben sein – während des nächtlichen Umschlagsprozesses einzeln gescannt werden, wobei Mischpaletten und Vorladeeinheiten geöffnet und die Pakete dann einzeln gescannt werden. Die Prüfung durch diese Eingangsscannung bei ThermoMed ist für den Kunden und ThermoMed verbindlich: nur diese festgestellte Anzahl mit den ggf. festgestellten Schäden gilt als vom Kunden übernommen.

4.6 Die Packstücke werden sodann zu Mischeinheiten (z.B. Paletten, Gitterboxen) gepackt, gesichert und gekennzeichnet (Relationslabel). Komplettpaletten und Mischeinheiten werden beim Verladen auf eine Ladungseinheit (z.B. Trailer, Wechselbrücke) gescannt und die Ladungseinheit nach Abschluss der Beladung verplombt. Am Ziel-Systemstandort werden die Komplettpaletten gescannt, die Mischeinheiten aufgelöst und jedes Paket gescannt. Eine weitere Scannung erfolgt bei der Übergabe an den Auslieferfahrer. Der Empfänger bestätigt den Erhalt der Sendung durch Unterschrift. Weitergehende Kontrollpflichten für ThermoMed bestehen nicht.

4.7 ThermoMed stellt dem Kunden auf Nachfrage spätestens am folgenden Werktag (Montag bis Freitag) der Übernahme der Ware und der Sendungsdaten bis 11:00 Uhr eine Differenzmeldung zur Verfügung, die eventuelle Abweichungen von den Sendungsdaten des Kunden aufzeigt, ggf. aber auch die Sendungsdaten des Kunden als korrekt, vollständig und rechtzeitig übernommen bestätigt. Dies setzt voraus, dass der Kunde den entsprechenden Barcode korrekt auf dem jeweiligen Packstück angebracht hat. In diesem Fall zeigt das Fehlerprotokoll der ThermoMed auf, zu welcher Sendung welches Packstück fehlt bzw. zu welchem Packstück keine oder fehlerhafte Sendungsdaten übergeben wurden.

- 4.8 Die von ThermoMed eingesetzten Fahrzeuge sind bei der Übernahme der Ware auf eine Set-Temperatur im Bereich von +2°C bis +8°C oder 15°-25° eingestellt. Dieser Zustand wird bei jeder Übernahmestelle festgestellt und dokumentiert.

Die Temperaturen werden elektronisch durch Temperaturfühler aufgezeichnet, die gemessenen Daten online im 5-Minuten Intervall an eine Datenbank weiter versendet und gespeichert. Die Leistung im jeweiligen Temperaturbereich gilt bei entsprechendem Nachweis durch Messmethoden ordnungsgemäß erbracht. ThermoMed stellt dabei sicher, dass jeder Behälter sich während der Transportkette in den definierten Temperaturbereichen befindet. Der definierte Temperaturbereich wird durch den Kunden beauftragt. Die definierten Temperaturbereiche sind +2 °C bis +8 °C und +15 °C bis +25 °C.

Der Kunde vereinbart mit ThermoMed für jeden gewählten Temperaturbereich eine Toleranzregelung. Temperaturen innerhalb dieser Toleranzregelung müssen nicht gemeldet werden.

Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzregelung sind zeitnah zu melden

Die Toleranzregelung lautet wie folgt:

- a. Temperaturbereich +2°C bis +8°C:

Zulässig sind maximal vier aufeinanderfolgende Messwerte (im 5-Minuten Intervall) mit Ergebnissen zwischen +1,5 °C und +2 °C bzw. +8 °C und +10 °C. Ab dem fünften Messwert in Folge gilt der Toleranzbereich als verlassen. Ausgenommen davon sind – bei entsprechender Kennzeichnung in der Kühldatenerfassung je Fahrzeug – Türöffnungszeiten von 5 Minuten sowie das Vorkühlen und Abtauen in den Fahrzeugen.

Jede einzelne Unterschreitung von +1,5 °C und jede Überschreitung von +10 °C liegt ebenfalls außerhalb des Toleranzbereiches.

- b. Temperaturbereich +15°C bis +25 °C:

Zulässig sind maximal vier aufeinanderfolgende Messwerte (im 5-Minuten Intervall) mit Ergebnissen zwischen +14 °C und +15 °C und +25 °C und +26 °C. Ab dem fünften Messwert in Folge gilt der Toleranzbereich als verlassen. Ausgenommen davon sind – bei entsprechender Kennzeichnung in der Kühldatenerfassung je Fahrzeug – Türöffnungszeiten von 5 Minuten sowie das Vorkühlen und Abtauen in den Fahrzeugen.

Jede Unterschreitung von +14 °C und jede Überschreitung von +26 °C liegt auch außerhalb des Toleranzbereiches.

- 4.9 Die Zustellung erfolgt gegen Unterschrift des Warenempfängers oder sonstiger Personen, von denen nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind.

- 4.10 ThermoMed setzt in der Regel elektronische Mittel zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Zustellung ein. Die digitalisierte Form der vom Empfänger geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden als Abliefernachweis vom Auftraggeber ausdrücklich anerkannt. Im Falle von inhaltlichen Diskrepanzen zu einer etwaig gegengezeichneten Rollkarte sind generell allein die Ergebnisse der Quittierung des Empfängers auf elektronischem Weg maßgeblich und verbindlich.

- 4.11 ThermoMed stellt keine Verbindung zwischen den Sendungsdaten des einzelnen Packstückes und der unmittelbar gemessenen Temperatur im Behälter dar. Die Temperaturdokumentation jedes Packstücks ergibt sich aus der Verknüpfung des Weges vom Auftraggeber zum Empfänger mit den Temperaturdaten der verwendeten Laderäume.

- 4.12 Die Zustellung von Sendungen innerhalb Österreichs, erfolgt in der Regel am Werktag (Montag bis Freitag) nach dem Tag der Übernahme. Die Inanspruchnahme spezieller Termindienste oder sonstiger Sonder-Services jeglicher Art durch den Auftraggeber sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung Gegenstand des Vertrages. Die Regellaufzeit für Abholaufträge beträgt drei Werktage nach der Abholung der Ware. Für grenzüberschreitende Transporte gelten fallbezogen abweichende Regellaufzeiten, die individuell anzufragen sind.

- 4.13 Sind Zustellung oder Rücksendung wegen fehlerhafter oder fehlender Absenderangaben oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, darf ThermoMed die Sendung zwecks Feststellung des Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, wird der Inhalt nach Ablauf von 6 Monaten ab Übernahme vernichtet.

- 4.14 Der Auftraggeber ist bei der Beauftragung der speziellen zeitgebundenen Services für die Anbringung der tof-Express 10 und 12 Uhr Serviceaufkleber bzw. bei der Verwendung der einheitlichen Businesslabel für die Aufnahme der entsprechenden Hinweis-Piktogramme zu den jeweiligen individuellen Services verantwortlich. Der Plus-Service gilt ab der 16. Minute als nicht mehr zeitgerecht erbracht. In einem solchen Fall ist der Kunde berechtigt, einen Ausgleich in Form eines Differenzbetrages zwischen dem beauftragten und dem zeitlich nachfolgenden Plus-Service geltend zu machen. Bei fehlender Kennzeichnung wird ThermoMed keine solchen Gutschriften tätigen.

- 4.15 Ablieferquittungen werden ohne Berechnung nur im Reklamationsfall zur Verfügung gestellt. Für darüber hinaus gehende Anforderungen von Ablieferbelegen ist ThermoMed berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben. Im Übrigen gilt die elektronische Erstellung eines Ablieferbelegs, ggfs. der gegengezeichnete Rollkartenabschnitt, als Abliefernachweis.

## 5. Leistungsentgelte

- 5.1. Für die Versendung gelten, soweit nicht individuell einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart ist, die Mastertarife mit dem dortigen aufwandsgerechten Preisgefüge in ihrer jeweils neuesten Fassung. Maßgeblich sind die am Tag der Auftragserteilung gültigen Preise. Diese Mastertarife werden auf Anfrage vorgelegt.
- 5.2. ThermoMed behält sich das Recht vor einen Dieselmehrschlag zu erheben sowie den auf <https://www.trans-o-flex.com/diesel-surcharge-oesterreich/> veröffentlichten Dieselmehrschlag mit oder ohne Ankündigung zu ändern. Sowohl die Höhe als auch die Dauer des Zuschlags werden nach dem alleinigen Ermessen von ThermoMed festgelegt. Der Auftraggeber verpflichtet sich durch die Aufgabe seiner Sendung, den auf <https://www.trans-o-flex.com/diesel-surcharge-oesterreich/> veröffentlichten und entsprechend gültigen Dieselmehrschlag zu bezahlen. Sofern Entgelte für einen zeitlich begrenzten Zeitraum individuell vereinbart sind, kann jede Vertragspartei für den Folgezeitraum (oder etwaige weitere Folgezeiträume) jederzeit schriftlich die Anpassung der Tarife verlangen. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Geltendmachung auf den Abschluss einer neuen Vergütungsregelung oder stellt keine Partei ein Anpassungsverlangen, erhöhen sich die vereinbarten Preise nach Ende des vereinbarten Preiszeitraumes im gleichen prozentualen Verhältnis, in dem sich der von der Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI) im Vergleich zum Vorjahr erhöht.
- 5.3. Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
- 5.4. Eine individuell vereinbarte Vergütung gilt auf Basis der in der Preisvereinbarung entsprechend festgelegten Mindestkonditionen. Sofern einer oder mehrere der entsprechend genannten maßgeblichen Parameter für die Preiskalkulation innerhalb von 3 aufeinanderfolgenden Monaten um mehr als 5 % von den vereinbarten Zahlen abweichen, kann ThermoMed eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen. Preisanpassungen müssen dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt werden.
- 5.5. Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Dritte, von denen ThermoMed zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Neben- oder Vorleistungen (z.B. Treibstoff) bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maße möglich, in dem es durch eine Erhöhung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder öffentliche Lasten, also insbesondere Umsatzsteuer, Kfz-Steuer, Mautgebühren, Mindestlohn veranlasst ist.
- Preiserhöhungen müssen dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt werden.

- 5.6. Leistungen, die über den Leistungsumfang in den Punkten 1.1 und 4 hinausgehen, berechtigen ThermoMed zur Berechnung des entstehenden Mehraufwandes.
- 5.7. Verpackungs- und Palettengewichte gehören zum frachtpflichtigen Gewicht. ThermoMed verwiegt Packstücke. Sofern das Ist-Gewicht über dem Soll-Gewicht liegt, gilt das Ist-Gewicht als maßgeblich.
- 5.8. Umverfügungen werden gesondert berechnet.
- 5.9. Bei Falschdeklaration der Sendungen (z.B. Collo statt Palette) und/oder fehlerhaften, unvollständigen, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorliegenden Sendungsdaten ist ThermoMed berechtigt, eine aufwandsgerechte Bearbeitungspauschale zu berechnen.
- 5.10. ThermoMed legt dem Auftraggeber eine umfassende Abrechnung über die im Abrechnungszeitraum erbrachten Leistungen vor. Die Abrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.

Sollte der Auftraggeber gegen eine an ihn übermittelte Abrechnung nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in schriftlicher Form konkrete Einwendungen erheben, so gilt diese Abrechnung durch ihn als inhaltlich korrekt bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist sind inhaltliche Einwendungen insoweit ausgeschlossen.

- 5.11. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Forderungen gegen ThermoMed oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte oder von ThermoMed als berechtigt schriftlich anerkannte Ansprüche.
- 5.12. Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug mit einer Forderung, können alle übrigen Forderungen gegen ihn fällig gestellt werden.

## 6. Haftung

- 6.1. Für alle Verrichtungen/Leistungen von ThermoMed und zwar unabhängig von der Art der Leistung/Verrichtung bzw. des Rechtsgeschäfts gelten nachstehende Haftungsregeln:

Die Haftung von ThermoMed richtet sich zunächst nach den Bestimmungen der AÖSp (siehe zB; § 54 AÖSp), sofern nicht zweiseitig zwingende Bestimmungen (wie zB die CMR) Regelungen der AÖSp teilweise oder gänzlich derogieren.

Die Haftung von ThermoMed ist auf unmittelbare Schäden und die vorgenannten Haftungsbestimmungen beschränkt; die Haftung für alle anderen Arten von Schäden oder Verlusten (einschließlich entgangener Gewinn, Zinsen, Entgang von Einkünften der künftigen Geschäftsgelegenheiten) ist ausgeschlossen. Die Haftungshöchstgrenzen gemäß § 54 AÖSp gelten pro Schadensfall; es wird festgelegt, dass das Ergebnis einer Inventur (Inventurdifferenzen) als ein Schadensfall behandelt wird. Sämtliche Haftungsbeschränkungen, insbesondere auch jene in den AÖSp gelten auch dann, wenn ThermoMed von Dritten in Anspruch genommen wird.

Für den Fall, dass ThermoMed erfolgreich von einem Dritten in Anspruch genommen werden sollte, erklärt der Auftraggeber ThermoMed für alle über die Haftungsgrenzen der AÖSp hinausgehenden Forderungen schad- und klaglos zu halten. Sämtliche Haftungsbeschränkungen (auch jene in den AÖSp) gelten, soweit es gesetzlich zulässig ist, nur nicht im Fall von von ThermoMed zu vertretendem Vorsatz und/oder bewusster Leichtfertigkeit, wobei die Beweislast für Vorsatz und bewusster Leichtfertigkeit den Auftraggeber trifft.

ThermoMed verfügt über eine branchenübliche Verkehrshaftungsversicherung. Der Auftraggeber deklariert sich als Verbotskunde gem. §§ 39 ff AÖSp.

- 6.2. Übergibt der Auftraggeber Sendungen im Bereich von +2°C bis +8°C oder + 15° bis + 25°, die für diesen Temperaturbereich nicht geeignet sind, so übernimmt die ThermoMed keine Haftung für etwaig durch die Temperaturabweichung bedingte Schäden.
- 6.3. Der Auftraggeber hat die ThermoMed rechtzeitig auf einen über € 10,00 pro kg hinausgehenden Wert einer Sendung bzw. auf eine besondere Schadensanfälligkeit der Ware hinzuweisen, so dass die ThermoMed mit dem Auftraggeber - gegebenenfalls gegen besonderes Entgelt - geeignete Vorkehrungen und besondere Sicherungen gegen Diebstahl bzw. zum Schutz gegen Beschädigungen treffen kann. Unterbleibt dieser Hinweis und/oder eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber, gilt in diesen Fällen grundsätzlich, dass ein Verlust bzw. ein Schaden nur wegen des fehlenden Hinweises und/oder der fehlenden Vereinbarung erfolgen konnte. Besondere Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen kommen ausschließlich innerhalb der gemäß diesen AGB zulässigen Wertgrenzen in Betracht oder bedürfen einer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Individualabrede.
- 6.4. Im Falle von Auslandssendungen, Export wie Import, gelten die Vorschriften der CMR.
- 6.5. ThermoMed haftet nicht für Schäden, die durch die Übergabe von der Beförderung ausgeschlossener, ungenügend geschützter, ungenügend vortemperierter oder ungenügend verpackter Sendungen an diesen oder fremden Sachen und/oder Personen verursacht werden.
- 6.6. Darüber hinaus ist die Haftung ausgeschlossen, wenn ein Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber der ThermoMed fehlerhafte oder unvollständige Daten oder gar keine Daten (rechtzeitig) überlassen hat sowie bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden verspäteten Abfahrt.
- 6.7. ThermoMed haftet nicht für Folgeschäden bzw. Folgekosten, wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinneinbußen, entgangene Gewinne oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei der Zollabfertigung entstehen. Personenschäden sind davon ausgenommen.

- 6.8. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, wie z.B. Erdbeben, extreme Wetter- bzw. Verkehrsverhältnisse, Flut, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten.
- 6.9. Wartet ThermoMed auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so hat ThermoMed Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld).
- 6.10. ThermoMed weist ausdrücklich darauf hin, dass bei verzögerter Abfahrt beim Auftraggeber bedingt durch Fehler in der Abwicklung des Auftraggebers Schadenersatzansprüche Dritter entstehen können, da dadurch Verspätungen im System insgesamt auftreten können. ThermoMed behält sich ausdrücklich vor, diese Schadenersatzansprüche Dritter, die gegen sie geltend gemacht werden, an den Auftraggeber weiterzugeben.

## 7. Versicherung

Grundsätzlich deckt ThermoMed keine Versicherung des Gutes für den Auftraggeber ein, es sei denn, der Auftraggeber wünscht schriftlich diese Eindeckung. In diesem Fall besteht im Einzelfall gegen entsprechendes Entgelt die Möglichkeit des Abschlusses einer wertabhängigen Warentransportversicherung, die im Falle von Verlust oder Beschädigung den vollen Warenwert abdeckt. Eine wertabhängige Warentransportversicherung wird – sofern überhaupt angeboten – ausschließlich bis zu den in diesen AGB festgelegten Wertgrenzen eingedeckt. Für Warenwerte oberhalb dieser Höchstgrenze besteht kein Anspruch auf Versicherungsschutz oder auf Abschluss einer Transportversicherung.

## 8. Ladehilfsmittel Tausch

Ein Tausch von Ladehilfsmitteln findet nur statt, wenn dieser schriftlich mit ThermoMed vereinbart wurde.

## 9. Datenschutz

- 9.1. ThermoMed erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter (im Folgenden gemeinsam „Betroffene“ genannt) ausschließlich zur Durchführung der vertraglichen Pflichten, sowie zur Abrechnung und zur geschäftlichen Kommunikation mit den mitgeteilten Ansprechpartnern.
- 9.2. Rechtsgrundlage für die vorgenannte Datenverarbeitung ist die Erforderlichkeit für die Erfüllung des Vertrages. (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

- 9.3. ThermoMed ist berechtigt Dienstleister für sämtliche logistischen und speditionelle Leistungen einzusetzen, die Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten. Hier handelt es sich insbesondere um Systempartner.
- 9.4. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten in ein Drittland ist nicht vorgesehen.
- 9.5. ThermoMed speichert die personenbezogenen Daten bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- 9.6. Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, stehen ihm die Rechte auf Auskunft, sowie Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu. Zudem steht diesem Vertragspartner das Recht bei einer Aufsichtsbehörde zu.
- 9.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich die eigenen, betroffenen Mitarbeiter über diese Verarbeitungen im Namen von ThermoMed mit den in der Anlage „Informationsblatt zum Datenschutz“ bereitgestellten Hinweisen (abrufbar unter [https://www.trans-o-flex.com/wp-content/uploads/TMAT\\_V\\_AGB\\_Anlage\\_Datenschutz\\_Informationenblatt\\_Stand\\_092023.pdf](https://www.trans-o-flex.com/wp-content/uploads/TMAT_V_AGB_Anlage_Datenschutz_Informationenblatt_Stand_092023.pdf)) zu informieren. Die Art und Weise der Information steht dem Auftraggeber frei, sofern sichergestellt ist, dass alle betroffenen Mitarbeiter die notwendigen Informationen erhalten.
- 9.8. Datenschutzbeauftragter der ThermoMed ist Frau Vanessa Martin (eDSB) der intersoft Consulting Services AG, Beim Strohhause 17 in 20097 Hamburg. Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten per E-Mail unter [DSB-trans-o-flex@intersoft-consulting.de](mailto:DSB-trans-o-flex@intersoft-consulting.de).

## 10. Hinweis zur Datenverwendung

Falls ThermoMed elektronische Postadressen im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhält, werden diese Adressen zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen genutzt. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit dieser Nutzung der Daten zu widersprechen. Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen. Der Widerspruch kann postalisch an trans-o-flex ThermoMed Austria GmbH, Widerruf, Julius-Raab-Straße 26, 2203 Großebersdorf, Österreich oder per E-Mail an [widerruf@tof.de](mailto:widerruf@tof.de) gerichtet werden.

Schriftform

Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

## 11. Teilunwirksamkeit / Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 11.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

- 11.2 Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A- 2203 Großebersdorf vereinbart.
- 11.3 Auf das Auftragsverhältnis findet, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt, österreichisches Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR, Anwendung.